

Versorgung mit Wasser

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Stand Januar 2012

1. Vertragsabschluss nach § 10 AVBWasserV (Hausanschluss)

1.1 Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (nachfolgend STW genannt) schließen den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und gegebenenfalls auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den STW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den STW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Wasserversorgung (§ 10, Abs. 2 AVBWasserV) muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden und folgendes enthalten:

- a) Eine Beschreibung der auf dem anzuschließenden Grundstück geplanten Anlagen zusammen mit einem amtlichen Lageplan 1:500 und einem Gebäudeplan (Untergeschossplan 1:100); der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Spitzendurchfluss Vs DIN 1988) in Liter pro Sekunde.
- c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers
- d) Anschlusswert einer etwaigen Reserve-, Zusatz- oder Löschwassereinrichtung in Liter pro Sekunde

Mit dem Abschluss des Anschlussvertrages kommt noch kein Versorgungsvertrag zustande.

1.2 Eine Industrie-, Lösch-, Zusatz- und Reservewasserversorgung mit Trinkwasser erfolgt grundsätzlich zu den Bedingungen der AVBWasserV und deren Ergänzenden Bestimmungen.

1.3 Bedarfsdeckung nach § 3 AVBWasserV

Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage sind die STW nicht zur Reserveversorgung verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Anschlussnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der STW übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser kann neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Wasserpreis der allg. Tarife erhoben werden.

Die Eigenförderung ist über geeignete Messeinrichtungen festzustellen und zu Beginn eines jeden Jahres sind die Mengen des zurückliegenden Jahres den Stadtwerken schriftlich zu melden. Von den Stadtwerken werden Kontrollmessungen durchgeführt.

Vor der Einrichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass zwischen seiner Eigenwasserversorgungsanlage und den Versorgungsleitungen der Stadtwerke keine Verbindung wegen sonst möglicher Rückwirkungen besteht. Er haftet für sämtliche Schäden, die auf Grund seiner Eigengewinnungsanlage den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH entstehen.

2. **Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9, Abs. 1 bis 4 AVBWasserV**

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den STW bei Anschluss an das Leitungsnetz der STW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die zur Erschließung des Versorgungsbereiches erforderlichen Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

A. Berechnungsgrundlage

Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche (B) mit dem Nutzungsfaktor (C).

B. Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bebauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

C. Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (B) mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

- (2) Abrechnungsgrundlage ist die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl genehmigt, wird diese zugrunde gelegt.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung.

D. Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (zum Beispiel durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des Abschnittes A.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, soweit sie bisher gemäß Abschnitt B, Abs. 1, Buchstabe b bei der Beitragsbemessung nicht berücksichtigt waren.
- (3) Wird die der bisherigen Beitragsbemessung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse bei einem Grundstück überschritten, das nach Maßgabe des Abschnittes A zum Beitrag herangezogen wurde, so unterliegt die übersteigende Nutzung einer weiteren Beitragspflicht. Entsprechendes gilt bei Grundstücken, die nach dem Maßstab der tatsächlichen Geschosshfläche zum Beitrag herangezogen wurden.
- (4) Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung, wenn nach Eintritt der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

- E. Für die Ermittlung der Nutzungsflächen werden die jeweiligen Berechnungsgrundlagen der Satzung der Stadt Schwäbisch Hall über die Abwasserbeiträge angewendet.

3. Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBWasserV

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die STW sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 AVB WasserV zu bestimmen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammen hängende Grundbesitz , der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so können die STW jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils einem Meter links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden (zu § 10, Ziffer 3). Bei Zuwiderhandlung haften die STW nicht für entstehende Schäden.

Die Kosten des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Anschlussnehmer auf Grund des von den STW durch Rechnung nachgewiesenen oder pauschalierten Aufwandes zu bezahlen.

Die im Zusammenhang mit der Herstellung des Hausanschlusses erforderlich werdenden Grabarbeiten, Straßen- und Gehwegoberflächen, Stemm-, Abdicht- und Maurerarbeiten können nach Weisung der STW vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten ausgeführt werden.

3.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt den STW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude.

Die Hausanschlusskosten ergeben sich aus nachfolgenden Preisblatt.

3.2 Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt den STW die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach beiliegendem Preisblatt

3.3 Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zustellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig der Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.

3.4 Weitere Bedingungen ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die STW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die STW durch Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der dieser Hauptabsperreinrichtung nachgelagerten Installation erfolgt durch das Installationsunternehmen.

Die Kostenerstattung ergibt sich aus beiliegendem Preisblatt.

6. Messeinrichtungen nach § 18 AVBWasserV

1. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallende Auswechslungskosten.
2. Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber zur Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen einen Strom- und Telefonanschluss einschließlich der für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Energie kostenfrei zur Verfügung zustellen.

7. Bauanschlüsse und andere vorübergehende Anschlüsse nach § 22, Abs. 3 und 4 AVBWasserV

Die Herstellung und Aufhebung von Bauanschlüssen und sonstigen Anschlüssen zu vorübergehendem Zweck wird nach pauschalierten Kosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung eines Baukostenzuschusses nach Ziffer 2 entfällt.

Bauanschlüsse, die mehreren Benutzern dienen sollen, werden nur für Rechnung eines Benutzers hergestellt. Ihm obliegt die Aufteilung der Kosten für den Anschluss und den Wasserverbrauch auf die übrigen Benutzer.

Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Wasserzählern/Bauwasserzählern gilt Ziffer 6 entsprechend.

Sofern die STW die Wasserentnahme aus Hydranten zu besonderen oder zu vorübergehenden Zwecken genehmigen, wird für die Abgabe eines Hydranten-Standrohres ein besonderer Mitvertrag abgeschlossen.

Näheres ergibt sich aus beiliegendem Preisblatt.

8. Zahlungsverzug nach § 27 AVBWasserV

Sämtliche in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Kosten oder Aufwendungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Die Verbrauchs-Abschlagszahlungen werden mit der Verbrauchsabrechnung oder zu Beginn einer Versorgung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die Fälligkeit ist jeweils der 1. eines Monats für den zurückliegenden Monat.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so wird zunächst schriftlich gemahnt und die Forderung wird danach durch einen Beauftragten der STW eingezogen.

Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden Mahnkosten erhoben, die sich aus beiliegendem Preisblatt ergeben.

9. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen. Die STW erheben monatliche Abschläge.
2. Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
3. Die STW behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und -modalitäten zu bestimmen.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung wird nach pauschalitem Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die STW gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand bzw. pauschalieren Aufwand in Rechnung gestellt.

Kundendienstleistungen außerhalb der AVBWasserV können nach Aufwand bzw. nach pauschalieren Aufwand abgerechnet werden.

12. Steuern und Abgaben

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

Ebenso können die von der Bundes- oder Landesregierung eventuell festgesetzten neuen oder zusätzlichen Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Versorgung mit Wasser

Preisblatt – Preisstand Januar 2012

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

1. Hausanschlusskosten (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Hausanschlüsse

Kategorie I: Neubaugebiet - Anschluss im Zuge der Erschließung

Kategorie II: Nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch)

	Netto* €	Brutto* €
Kat. I		
Grundbetrag Anschluss da 50	1.675,00	1.792,25 ¹⁾
Grundbetrag Anschluss da 63	1.750,00	1.872,50 ¹⁾
Kat. II		
Grundbetrag Anschluss da 50	2.300,00	2.461,00 ¹⁾
Grundbetrag Anschluss da 63	2.375,00	2.541,25 ¹⁾
Leitungskosten je Meter Anschlusslänge*		
da 50	12,00	12,84 ¹⁾
da 63	15,00	16,05 ¹⁾
Erdarbeiten je m Anschlusslänge*	85,00	90,95 ¹⁾
(*bei gemeinsamer Ausführung mit weiteren Versorgungssystemen der STW wird auf die Erdarbeiten ein Nachlass von 25 % gewährt)		
Kernbohrung/Mauerdurchbruch DN 150	150,00	160,50 ¹⁾
Nachlass für Ausführung der Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich in Eigenleistung		
Kat. I	700,00	749,00 ¹⁾
Kat. II	1.325,00	1.417,75 ¹⁾

Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension (> da 63) oder Lage bzw. auf Grund von besonderen Erschwernissen von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter 1.1. genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten die Pauschal oder nach Aufwand zuzüglich einem Regiekostenaufschlag von 10 % auf Fremdleistungen berechnet werden.

	Netto* €	Brutto* €
1.2 Veränderung von bestehenden Anschlüssen		
Abtrennung/Stilllegung Netzan- anschluss ohne Tiefbauarbeiten	250,00	297,50 ²⁾
Tiefbauarbeiten zur Abtrennung/Stilllegung	1.500,00	1.785,00 ²⁾
Erschließungskosten für einen abge- trennten Anschluss	750,00	892,50 ²⁾
1.3 Vorübergehende Anschlüsse/Bauwasseranschlüsse/ Hydrantenstandrohre Pauschale für An- und Abmontage		
Anschluss bis Wasserzähler Qn 10	175,00	187,25 ¹⁾
Anschluss ab Wasserzähler Qn 25	225,00	240,75 ¹⁾
Nachlass je Anschluss, bei gleichzeitiger Montage von mehr als 3 Anschlüssen	40,00	42,80 ¹⁾
Nachlass bei vorhandener Messeinrichtung	50,00	53,50 ¹⁾
Miete Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung Die Miete beträgt für jeden angefangenen Tag	1,53	1,64 ¹⁾
Reparaturkostenpauschale für beschädigte Hydrantenstandrohre mit Messeinrichtung	193,00	229,67 ²⁾
Pauschale für Wiederbeschaffung von nicht reparablen bzw. abhanden gekommenen Hydrantenstandrohre mit Messeinrichtung	380,00	452,20 ²⁾
1.4 Sonstige		
Teilleistungspauschale - bei Unterbrechung von Anschluss- u. Montagearbeiten auf Veranlassung des Anschlussnehmers - bei vergeblicher Terminvereinbarung	65,00	77,35 ²⁾
2. Baukostenzuschüsse		
Nach Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen		
je qm Nutzungsfläche	1,66	1,98 ²⁾

	Netto*	Brutto*
	€	€

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

Inbetriebsetzungspauschale	wird nicht berechnet	
----------------------------	-----------------------------	--

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neu erstellten Anlage ist kostenfrei. Werden zur Inbetriebsetzung, auf Grund von Mängeln, die nicht von den Stadtwerken zu vertreten sind, weitere Gänge zu der Anlage des Anschlussnehmers notwendig, so wird für den entstehenden Aufwand jedes weiteren Versuchs der Inbetriebsetzung nachfolgende Pauschale in Rechnung gestellt.

Vergebliche Inbetriebsetzung	65,00	77,35 ²⁾
------------------------------	-------	---------------------

4. Kostenerstattung bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,00	4,00 ³⁾
Sperrern, Inkasso im Netzgebiet Zone 1^Z , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	70,00 ³⁾
Sperrern, Inkasso im Netzgebiet Zone 1^Z , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	115,00 ³⁾
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperrern, Inkasso im Netzgebiet Zone 1^Z	45,00	45,00 ³⁾
Entsperrern im Netzgebiet Zone 1^Z , in der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	70,00	83,30 ²⁾
Entsperrern im Netzgebiet Zone 1^Z , außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr	115,00	136,85 ²⁾
Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperrern im Netzgebiet Zone 1^Z	45,00	53,55 ²⁾

Kosten, die durch das Nichteinlösen von Schecks oder Lastschriften entstehen, werden an den Kunden weiterberechnet.

5. Umsatzsteuer

* Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich und für brutto inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Bruttopreise enthalten einem Mehrwertsteuersatz von 7 %.

Die mit ²⁾ gekennzeichneten Bruttopreise enthalten einem Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Die mit ³⁾ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.